



Übernahme des Nutzungsrechtes

Nach Ableben der/des letzten Nutzungsberechtigten

Name des/r Verstorbenen:
geb. am:
Name des/r Angehörigen:
Verwandtschaftsgrad:
wohnhaft:
Friedhof:
Grabstätte:

Der/Die letzte Nutzungsberechtigte ist verstorben, ohne einen Nachfolger für die Grabstätte bestimmt zu haben. Die Beisetzung des Nutzungsberechtigten erfolgt auf dieser Grabstätte.

Ich bin damit einverstanden, dass mir das Nutzungsrecht an der o. g. Grabstätte übertragen wird. Ich erkenne an, dass das Nutzungsrecht verlängert werden muss, um die geltende Ruhezeit vollständig abzudecken.

Für die Grabpflege werde ich bis zum Ablauf der neuen Nutzungszeit Sorge tragen.

Ich verpflichte mich gegenüber der Stadt Hameln sämtliche diesbezüglich anfallenden Gebühren, einschließlich der jeweiligen Grabstättengebühren gemäß der zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass ich das Erbe ausschlage oder Sterbegelder, Versicherungsleistungen oder Einzahlungen auf Bestattungsvorsorgeverträge die Friedhofsgebühren nicht ausreichend decken.

Einen etwaigen Anspruch aus § 74 SGB XII auf Erstattung der Gebühren trete ich hiermit in Höhe des Anspruches der Stadt Hameln an die Stadt Hameln ab. Die Abtretung liegt in meinem wohlverstandenen Interesse i. S. d. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I.

Ich bin Gebührenschuldner im Sinne der zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hameln. Mir wurden die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung ausgehändigt, ich erkenne diese vorbehaltlos an und verpflichte mich die Regelungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 bzw. 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte um mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erd- und Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 11 nicht unterschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Auf jeder einzelnen Grabstelle dürfen bis zu fünf Aschen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt i. d. R. mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes eine Verlängerung nicht beantragt, kann die Stadt Hameln über die Grabstätte verfügen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Vorverkauf erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr analog § 6 der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(10) Auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden. § 32 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.